

Das Amt in der Neuapostolischen Kirche

Amt und Dienste

„Amt“ bezeichnet eine Funktion oder Stellung, der ein Verantwortungsbereich zugeordnet ist, sowie eine Autorität zur Vertretung, Leitung und Ordnung einer Gemeinschaft. (Katechismus der Neuapostolischen Kirche [KNK] 7)

Das geistliche Amt ist durch Ordination erteilte Bevollmächtigung, Segnung und Heiligung zum Dienst in der Kirche Christi. (KNK 7.1)

Vom Amt zu unterscheiden sind die vielfältigen Dienste zur Verkündigung des Evangeliums und zum Wohl der Gläubigen, die auch ohne Ordination vollzogen werden können. (KNK 7.1)

Ebenso vom Amt zu unterscheiden ist der an jeden Gläubigen ergangene Ruf, dem Herrn durch Nachfolge zu dienen. Dazu gehört für den durch Wasser und Geist Wiedergeborenen, in der Gemeinschaft mit den Aposteln durch Wort und Wandel ein Zeugnis des Evangeliums abzulegen. (KNK 7.1)

Grundlegung des Amtes im Neuen Testament

Die Schrift gibt vielfältige Hinweise auf Inhalt und Wesen des Amtes: Im Alten Bund gab es das Amt des Königs, des Priesters und des Propheten. In Jesus Christus findet sich alles wieder, was im alttestamentlichen Amt angelegt war: Er ist König, Priester und Prophet. (KNK 7.3.1)

Das geistliche Amt gründet auf der Sendung Jesu Christi durch den Vater. (KNK 7.2)

Durch die Berufung und Sendung der Apostel hat Jesus das Amt für seine Kirche gestiftet. (KNK 7.2)

Aus seiner göttlichen Vollmacht erwählte Jesus die zwölf Apostel und bevollmächtigte, segnete und heiligte sie zum Dienst am Evangelium. Die Sendung der Apostel macht den Menschen die Fülle des Heils aus Jesus Christus zugänglich. (KNK 7.3.2)

Jesu Christus setzte zwölf Apostel ein. Im Neuen Testament werden jedoch mehr als zwölf Apostel bezeugt. Von dem Wirken der Apostel wird vor allem in der Apostelgeschichte berichtet. Sie bezeugt unter anderem, dass die Gabe des Heiligen Geistes von Aposteln gespendet wurde. Die Apostel verkündigten das Evangelium und bekämpften Irrlehren. (KNK 7.4.2)

Jesu übertrug dem Apostel Simon Petrus die Schlüsselvollmacht und den Auftrag, die Kirche zu leiten. (KNK 7.4.3)

Charakteristika des Apostelamts

Das Wort „Apostel“ bedeutet „Gesandter“. (KNK 7.4)

Jesu Christus hat seiner Kirche unmittelbar nur ein Amt gegeben: das Apostelamt. Das Apostelamt nimmt alle Autorität aus Jesus Christus und steht in einem unbedingten Abhängigkeitsverhältnis zu ihm. (KNK 7.4)

Das Apostelamt wird als „Amt des Neuen Bundes“, „Amt des Geistes“, „Amt zur Gerechtigkeit“, „Amt der Versöhnung“ bezeichnet. Apostel werden auch „Botschafter an Christi statt“ und „Haushalter über Gottes Geheimnisse“ genannt. (KNK 7.4.1)

Die Ausrichtung der Gemeinde auf die Wiederkunft Christi ist ein weiteres wesentliches Charakteristikum des Apostelamts. (KNK 7.4.1)

Entwicklung der Ämter aus dem Apostelamt

Zur Bewältigung der anfallenden Aufgaben benötigten die Apostel Helfer. Sie rüsteten diese für ihren Dienst durch Handauflegung und Gebet aus. In dieser Handlungsweise sind die Grundlagen für künftige Ordinationen gegeben. (KNK 7.5)

Darüber hinaus wirkten im Auftrag der Apostel in den urchristlichen Gemeinden Bischöfe oder Älteste, Propheten, Evangelisten, Hirten und Lehrer. Mit dem Wachstum der Kirche entwickelte sich auf Anregung des Heiligen Geistes eine Amtshierarchie. (KNK 7.5)



Wiederbesetzung des Apostelamts

Der Auftrag der Apostel ist nicht auf die urchristliche Zeit beschränkt. (KNK 7.5.1)

Ende des ersten Jahrhunderts gab es keine Apostel mehr. Bis zur Wiederbesetzung des Apostelamts 1832 wurde also das Wirken des einzigen von Jesus Christus eingesetzten Amtes unterbrochen. Die Unterbrechung der personalen Präsenz des Apostelamts liegt im Willen Gottes; dem Menschen bleibt dies letztlich ein Geheimnis. (KNK 7.5.2)

Das Apostelamt wurde nach Gottes Willen erneut besetzt. Es besteht zwischen dem urchristlichen und dem endzeitlichen Apostelamt zwar keine historische, wohl aber eine geistliche Sukzession. (KNK 7.5.3)

Mit der Wiederbesetzung des Apostelamts wurden wieder Amtsträger ordiniert. Es entstand eine ausdifferenzierte Ämterordnung. (KNK 7.5.3)

Die Vollmacht der Apostel, Priester und Diakone

Die Neuapostolische Kirche ist eine Kirche des Amtes. (KNK 7.6)

Drei Amtsebenen werden unterschieden: Apostelamt, priesterliches Amt, Diakonenamt- (KNK 7.6). Der Stammapostel übt Petrusdienst aus. Er ist die oberste geistliche Autorität; ihm kommt im Kreis der Apostel die führende Stellung zu. (KNK 7.6.6)

Die Autorität des Apostelamts ergibt sich aus der Berufung durch Jesus Christus. Die Apostel sind nach dem Willen ihres Senders Jesus Christus tätig und völlig von ihm abhängig. Sie fühlen sich verpflichtet, Vorbild für die Gemeinde zu sein und ihr in der Nachfolge Christi voranzugehen. (KNK 7.6.3; 7.6.4)

Jesus Christus hat den Aposteln das „Binden und Lösen“ übertragen. Diese Formulierung spricht an, dass das Apostolat die geistliche und organisatorische Führung der Kirche darstellt und Ordnungen für das Gemeindeleben trifft. Im Kreis seiner Apostel stiftete Jesus das Heilige Abendmahl, das sie nach seinem Vorbild feiern sollen. Auch erteilte er ihnen die Vollmacht, in seinem Namen die Vergebung der Sünden zu verkündigen. (KNK 7.6.2)

Das Apostelamt ist daher von zentraler Bedeutung. In diesem Amt sind zunächst alle sakramentalen Vollmachten vorhanden, die für die Kirche insgesamt notwendig sind. Die Verwaltung und Spendung von Taufe, Abendmahl und Versiegelung ist dem Apostolat anvertraut. Daneben liegen im Apostelamt die Vollmachten zur Vergebung der Sünden, zur Verkündigung des Evangeliums und zur trinitarischen Segensspendung sowie zur Durchführung weiterer Segenshandlungen. Die Vollmachten der anderen Ämter leiten sich aus der Vollmacht des Apostolats ab.

Ein Diakon erhält bei der Ordination die Vollmacht, also die vom Apostel in der Kraft des Heiligen Geistes übertragene geistliche Ausrüstung, zur rechten Evangeliumsverkündigung im Gottesdienst und im Seelsorgebesuch sowie zur Spendung des trinitarischen Segens in einem Wortgottesdienst.

Ein Priester erhält bei der Ordination zusätzlich die Vollmacht zur Durchführung der Heiligen Wassertaufe und des Heiligen Abendmahl sowie zur Verkündigung der Sündenvergebung im Auftrag des Apostels.

Ordination

Eine Ordination erfolgt zum Diakon, Priester, Apostel und Stammapostel. Die Ordination wirkt lebenslang. Zusätzlich zur Ordination wird ein fest umrissener Amtsauftrag übertragen, der zeitlich und örtlich begrenzt ist (KNK 7.10). Diese Praxis gilt seit Pfingsten 2019. Zuvor erfolgte Ordinationen im priesterlichen Dienst zum Gemeindeevangelist, Hirte, Bezirksevangelist, Bezirksältesten und Bischof sowie im Apostelamt zum Bezirksapostel behalten ihre Gültigkeit. Es erfolgt jedoch keine Ordination mehr in diese „Ämter“. Die damit verbundenen Tätigkeiten werden nun durch Beauftragung und Ernennung übertragen (s.u.).

Bei der Ordination wird aus dem Apostolat Vollmacht, Segnung und Heiligung zum Dienst übermittelt. Die Ordination wird vom Apostel im Namen Gottes durch Handauflegung und Gebet vollzogen. (KNK 7.7)

Über die mit dem Priesteramt verbundenen Vollmachten hinaus (s.o.), zählt zu den Aufgaben des Priesters die individuelle Verkündigung des Wortes Gottes Wort und die seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder. (KNK 7.9.1)

Der Amtsträger kann nur in Verbindung mit dem Apostolat und in der Kraft des Heiligen Geistes seinen Dienst verrichten. Die durch die Ordination erfolgte Heiligung muss der Amtsträger verwirklichen. Er führt sein Amt im Rahmen der ihm erteilten Vollmacht aus. Jeder Amtsträger ist ein Diener Gottes. Er betreut die ihm zur Seelsorge anvertrauten Gemeindeglieder und fördert ihren Glauben. (KNK 7.7)

Neuapostolische Amtsträger können verheiratet sein und Familie haben. Derzeit werden in der Neuapostolischen Kirche Frauen nicht ordiniert. Seit einiger Zeit findet jedoch eine intensive Beratung zur



Frage der Stellung der Frau in der Kirche statt. Bereits heute kommen ihnen wichtige Aufgaben in der Seelsorge und im Unterricht zu, als Lehrkräfte, Jugendbetreuerinnen, Organistinnen, Dirigentinnen und im Orchester.

Beauftragung von Aposteln und Priestern

Amtsträger können dazu beauftragt werden, leitende Funktionen innerhalb einer Gebietskirche, eines Bezirks oder einer Gemeinde wahrzunehmen.

Obwohl dem Apostelamt ein leitender oder „regierender“ Charakter innewohnt, d. h. Partizipation an den drei Ämtern Christi: König, Priester und Prophet (KNK 3.4.7 /KNK-FA 116), können Apostel mit weiteren Leitungsfunktionen beauftragt werden, beispielsweise der eines Bezirksapostels.

Priesterliche Amtsträger können beauftragt werden, leitende Funktionen in einem Bezirk oder in einer Gemeinde wahrzunehmen, also als Bezirksvorsteher oder Gemeindevorsteher.

Die Beauftragung wird im Namen des dreieinigen Gottes vom Stammapostel, Bezirksapostel und Apostel oder im Ausnahmefall von einem durch den Apostel dazu beauftragten Amtsträger unter Handauflegung und Gebet vollzogen. In ihr werden Heiligung und Segnung empfangen. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der personalen Kompetenzen (z.B. seelsorgerisch, lehrmäßig und organisatorisch), welche für die mit der jeweiligen Leitungsfunktion verbundenen Dienste erforderlich sind. Die Beauftragung ist nicht an die Zeit der Amtstätigkeit gebunden; sie endet aber mit ihr.

Ernennung von Aposteln und Priestern

Die Ernennung ist die Übertragung eines geistlichen Dienstes. Sie wird von einem Apostel oder einem priesterlichen Amtsträger vollzogen und beendet. Sie erfolgt unter Berücksichtigung der personalen Kompetenzen (z.B. seelsorgerisch, lehrmäßig und organisatorisch), welche für die jeweiligen Dienste erforderlich sind. Zur Erfüllung dieser Dienste wird Gottes Segen erbeten.

Der Stammapostel, die Bezirksapostel, die Apostel und die priesterlichen Amtsträger, die Leitungsfunktionen wahrnehmen, können besondere Unterstützung durch Helfer oder Vertreter erhalten:

- Ein Apostel kann zum Stammapostelhelfer, Bezirksapostelhelfer oder „Lead-Apostle“ ernannt werden.
- Ein priesterlicher Amtsträger kann zum Bischof als Helfer des Apostels ernannt werden.
- Ein priesterlicher Amtsträger kann zum Vertreter des Bezirks- oder des Gemeindevorstehers ernannt werden.

Beendigung von Amtsauftrag und Amtsvollmacht

Das Amt mit den beiden Komponenten Amtsvollmacht und Amtsauftrag kann auf unterschiedliche Weise zum Abschluss kommen. Durch die Ruhesetzung endet nur der Amtsauftrag, während bei einer Amtsniederlegung oder Amtsenthebung sowohl die Amtsvollmacht als auch der Amtsauftrag enden.

